



## **Clubstatuten BPW Switzerland**

### **Club Schaffhausen**

#### **Art. 1 Name, Dauer, Sitz**

Unter dem Namen „BPW Switzerland, Club Schaffhausen“ (in der Folge kurz „Club“ genannt) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der Club ist Mitglied von „BPW Switzerland – Swiss Federation of Business and Professional Women“.

Der Name BPW ist als Marke geschützt.

Der Sitz des Clubs befindet sich in Schaffhausen.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Club bezweckt die Förderung und Unterstützung berufstätiger Frauen in beruflichen, kulturellen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere durch:

- a) Förderung des lokalen, nationalen und internationalen Netzwerkes
- b) Mentoring und weitere Projekte
- c) Förderung des Austausches und des gegenseitigen Verständnisses zwischen möglichst vielen Berufsgattungen und Generationen
- d) Aufbau und Pflege freundschaftlicher Beziehungen

Der Club beteiligt sich aktiv an der Verwirklichung des Zwecks von BPW Switzerland und kann mit weiteren Organisationen mit ähnlichem Zweck zusammenarbeiten.

Der Club ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### **Art. 3 Mitglieder**

Als Mitglieder in die Clubs werden Frauen aufgenommen, die sich für den Zweck des Clubs einsetzen und

- 3.1. in der Privatwirtschaft oder für die öffentliche Hand eine verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben  
*oder*  
in anderer Weise mit ihrer Berufstätigkeit oder ihren karitativen, politischen, kulturellen Aktivitäten eine bedeutende Stellung innehaben  
*oder*
- 3.2. sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung im Hinblick auf eine Tätigkeit gemäss Ziff. 2 befinden  
*oder*
- 3.3. eine Tätigkeit gemäss Ziff. 3.1. ausgeübt haben, aber vorübergehend nicht im Berufsleben stehen.



Alle Mitglieder bis zum Alter von 35 Jahren gehören automatisch zu den **Young BPW**. Die Zugehörigkeit zu den Young BPW endet am 31. Dezember jenes Jahres, in welchem das Mitglied das 35. Altersjahr erreicht hat (analog BPW International).

Mehrfachmitgliedschaften sind möglich. Frauen, die bereits Mitglied eines BPW Clubs sind, werden ohne weitere Formalitäten in den Club aufgenommen.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf der Anteil der Nicht-Berufstätigen ein Viertel des Mitgliederbestandes abzüglich der Mitglieder im Ruhestand, nicht überschreiten.

#### **Art. 4 Aufnahme**

Interessentinnen, die die Anforderungen gemäss Art. 3 erfüllen, haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Gesuch ist die Referenz mindestens eines Clubmitgliedes (Patin) beizulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **Art. 5 Pflichten des Mitgliedes**

Das Neumitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten sowie ein Einführungsreferat zu halten.

Es soll nach Möglichkeit innerhalb der ersten zwei Jahre an mindestens einem nationalen oder internationalen Anlass teilnehmen.

Jedes Mitglied hat sich dem Club seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend im Sinne des Clubzwecks zur Verfügung zu stellen.

#### **Art. 6 Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an die Präsidentin / eine der Co-Präsidentinnen erfolgen.

#### **Art. 7 Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, gegen das Datenschutzreglement des Clubs oder von BPW Switzerland verstossen oder die Interessen des Clubs verletzen, können durch Vorstandsbeschluss jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied begründet und eingeschrieben per Post zugestellt werden. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung darf das ausgeschlossene Mitglied weder an Clubanlässen noch an Anlässen von BPW Switzerland teilnehmen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich an die Präsidentin / eine der Co-



Präsidentinnen zu richten. Er wird an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung behandelt und entschieden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **Art. 8 Stellung ausgeschiedener Mitglieder**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen sowie auf Rückzahlung des bereits geleisteten jährlichen Mitgliederbeitrages.

#### **Art. 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeentscheid des Vorstandes. Sie endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod eines Mitgliedes.

#### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Delegierten

#### **Art. 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet jährlich im ersten Quartal statt.

Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind der Präsidentin / oder einer der Co-Präsidentinnen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Die Einladung an die Mitglieder hat unter Angabe aller zu behandelnder Geschäfte, inkl. Jahresrechnung, Budget sowie wichtiger Abstimmungsunterlagen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.

An der Mitgliederversammlung können nur ordentlich traktandierte Geschäfte behandelt werden.

**Ausserordentliche Mitgliederversammlungen** können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innert 2 Monaten nach Einreichen des Begehrens stattfinden.

#### **Art. 12 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehende folgende Befugnisse zu:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung
- 2) Genehmigung des Jahresberichts



- 3) Genehmigung der Jahresrechnung
- 4) Entlastung des Vorstands
- 5) Genehmigung des Budgets
- 6) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie die Beschlussfassung über eventuelle ausserordentliche Beitragsleistungen der Mitglieder
- 7) Wahl der Präsidentin / der Co-Präsidentinnen, Wahl der Vorstandsmitglieder und Wahl der Revisionsstelle
- 8) Annahme oder Ablehnung der durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen der Einheitlichen Clubstatuten
- 9) Erlass und Änderung der Reglemente über die Aufnahmekriterien und den Datenschutz im Rahmen der Einheitlichen Clubstatuten
- 10) Beschlüsse über den Anschluss an Organisationen mit ähnlichem Zweck
- 11) Behandlung von Rekursen
- 12) Einrichtung und Auflösung einer Geschäftsstelle
- 13) Auflösung des Vereins
- 14) Behandlung von und Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden

### **Art. 13 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschliesst.

Wahlen und Beschlüsse kommen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen der Einheitlichen Clubstatuten müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Für die Auflösung des Clubs bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

### **Art. 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / der Co-Präsidentinnen selber.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer der Präsidentin / der Co-Präsidentinnen beträgt 2 Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf ihrer Amtsdauer muss sie / müssen sie aus dem Vorstand ausscheiden.

Niemand kann dem Vorstand länger als 8 aufeinanderfolgende Jahre angehören.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Er führt die laufenden Geschäfte.



Sofern nicht der Kompetenz der Mitgliederversammlung vorbehalten, erlässt der Vorstand Reglement und fasst Beschlüsse.

Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben Kommissionen bilden.

### **Art. 15 Delegierte**

Der Vorstand wählt die Delegierten gemäss Statuten von BPW Switzerland und die Ersatzdelegierten für jeweils 1 Jahr.

Die Ersatzdelegierten vertreten die Delegierten im Falle ihrer Verhinderung an der Delegiertenversammlung von BPW Switzerland.

### **Art. 17 Finanzen**

Die Einnahmen des Clubs bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Aufnahmegebühren
- freiwilligen Beiträgen
- Erträge aus dem Clubvermögen
- Erträge aus Produkten und Werbung

### **Art. 18 Mitgliederbeitrag**

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal SFr. 500.00, davon werden insbesondere auch die Beiträge an BPW Switzerland, BPW Europe und BPW International bezahlt.

Bei Mehrfachmitgliedschaften werden die Jahresbeiträge an BPW Switzerland, BPW Europe und BPW International für diejenigen Mitglieder geleistet, deren Hauptclub der Club Schaffhausen ist.

### **Art. 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 21 Datenschutz**

Der Club führt ein Verzeichnis aller Mitglieder. Das Verzeichnis enthält folgende Daten über die Mitglieder: Vorname, Name, Beruf, Adressen, Clubzugehörigkeiten, Jahrgang.

Innerhalb des Clubs dürfen die Mitgliederdaten den Mitgliedern bekanntgegeben und zum persönlichen Gebrauch herausgegeben werden.





**BPW SWITZERLAND**  
Business & Professional Women  
**CLUB SCHAFFHAUSEN**

Der Club ist ermächtigt, Mitgliederdaten an Dritte und an Mitglieder zu kommerziellen Zwecken gemäss dem BPW-Datenschutzreglement herauszugeben.

Der Club kann im Sinne des Clubzwecks für seinen internen Gebrauch weitere Daten über seine Clubmitglieder erfassen. Er hat dies im Clubreglement festzulegen.

#### **Art. 22 Verwendung des Clubvermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung des Clubs muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die über die Verwendung des Clubvermögens mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

#### **Art. 23 Weitere Vorschriften**

Im übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60ff, die Statuten von BPW Switzerland sowie allfällige Clubreglemente.

#### **Art. 24 Inkraftsetzung**

Diese Einheitlichen Clubstatuten wurden an der Delegiertenversammlung von BPW Switzerland am 19. Juni 2004 in Zug festgesetzt.

Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 17.3.2005 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 18.01.1996.

Die überarbeiteten Statuten wurden durch die Mitglieder des BPW SH am 15. März 2018 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 16. März 2017.

Die Präsidentin

Katharina Schneider

Die Protokollführerin

Regula Widmer

